

Mitteilung des Senats vom 10. November 2009**Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten des Landes Bremen (Bremisches Geodatenzugangsgesetz – BremGeoZG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten des Landes Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Er bittet die Bürgerschaft (Landtag), sich in der nächsten Sitzung mit dem Gesetzentwurf in ersten und zweiten Lesung zu befassen und darüber zu beschließen.

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der europäischen Gemeinschaft – INSPIRE – (ABl. EU Nr. L 108 vom 25. April 2007, S. 1), welches bis zum 14. Mai 2009 in deutsches Recht umzusetzen war. Dabei sind der Bund und die Länder für ihren jeweiligen Kompetenzbereich gleichermaßen in der Pflicht. Für den Bereich der Landesverwaltung müssen somit die Länder die europäischen Vorgaben landesrechtlich umsetzen.

Da noch nicht alle Bundesländer dieser Pflicht nachgekommen sind, ist von der EU-Kommission mit Schreiben vom 30. Juli 2009 ein formales EU-Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet worden. Im Falle der Nichtumsetzung der Richtlinie ist mit einer Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland und mit der Verhängung eines Zwangsgeldes durch den Europäischen Gerichtshof zu rechnen, für das der Bund bei den säumigen Bundesländern Regress suchen wird. Um eine Verurteilung und etwaige Regressansprüche zu vermeiden, sollte das Gesetz möglichst zügig in Kraft treten.

Die im Rahmen der Abstimmung vorgebrachten Anregungen wurden weitgehend berücksichtigt. Bedenken gegen den Entwurf des Gesetzes wurden nicht erhoben.

Die Deputation für Bau und Verkehr (L) hat in ihrer Sitzung am 22. Oktober 2009 dem vorgelegten Entwurf des Bremischen Geodatenzugangsgesetzes, die Deputation für Umwelt und Energie im Umlaufverfahren zugestimmt.

**Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten des Landes Bremen
(Bremisches Geodatenzugangsgesetz – BremGeoZG¹)**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Teil 1**Ziel und Anwendungsbereich**

§ 1

Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz dient dem Aufbau der Geodateninfrastruktur des Landes Bremen als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur. Es schafft den rechtlichen Rahmen für

¹) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft – INSPIRE – (ABl. EU Nr. L 108 vom 25. April 2007, S. 1).

1. den Zugang zu Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten von geodatenhaltenden Stellen sowie
2. die Nutzung dieser Daten und Dienste, insbesondere für Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für geodatenhaltende Stellen des Landes Bremen, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Geodatenhaltende Stellen im Sinne des Satzes 1 sind die informationspflichtigen Stellen nach § 2 Absatz 1 des Umweltinformationsgesetzes für das Land Bremen.

(2) Natürliche und juristische Personen des Privatrechts können Geodaten und Geodatendienste sowie Metadaten über das Geoportal nach § 9 Absatz 2 bereitstellen, wenn sie sich verpflichten, diese Daten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bereitzustellen und hierfür die technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Teil 2

Begriffsbestimmungen

§ 3

Allgemeine Begriffe

(1) Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet.

(2) Metadaten sind Informationen, die Geodaten und Geodatendienste beschreiben und es ermöglichen, Geodaten und Geodatendienste zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.

(3) Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, die Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen:

1. Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodaten und Geodatendiensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen.
2. Darstellungsdienste, die es zumindest ermöglichen, darstellbare Geodaten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern oder sie zu verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen.
3. Dienste, die das Herunterladen und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien von Geodaten ermöglichen (Downloaddienste).
4. Transformationsdienste zur geodätischen Umwandlung von Geodaten.
5. Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten, die es erlauben, Anforderungen an Geodaten zu definieren und verschiedene Geodatendienste zu kombinieren.

(4) Interoperabilität ist die Kombinierbarkeit von Daten beziehungsweise die Kombinierbarkeit und Interaktionsfähigkeit verschiedener Systeme und Techniken unter Einhaltung gemeinsamer Standards.

(5) Geodateninfrastruktur ist eine Infrastruktur bestehend aus Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten, Netzdiensten und -technologien, Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung, über Zugang und Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozesse und -verfahren mit dem Ziel, Geodaten verschiedener Herkunft interoperabel verfügbar zu machen.

(6) Geoportal ist eine elektronische Kommunikations-, Transaktions- und Interaktionsplattform, die über Geodatendienste und weitere Netzdienste den Zugang zu den Geodaten ermöglicht.

(7) Netzdienste sind netzbasierte Anwendungen zur Kommunikation, Transaktion und Interaktion.

Betroffene Geodaten und Geodatendienste

(1) Dieses Gesetz gilt für Geodaten, die noch in Verwendung stehen und die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. sie beziehen sich auf das Hoheitsgebiet des Landes Bremen;
2. sie liegen in elektronischer Form vor;
3. sie sind vorhanden bei
 - a) einer geodatenhaltenden Stelle, fallen unter ihren öffentlichen Auftrag und
 - aa) wurden von einer geodatenhaltenden Stelle erstellt oder
 - bb) sind bei einer solchen eingegangen oder
 - cc) werden von dieser geodatenhaltenden Stelle verwaltet oder aktualisiert,
 - b) Dritten, denen nach § 2 Absatz 2 Anschluss an die Geodateninfrastruktur Landes Bremen gewährt wird, oder werden für diese bereitgehalten;
4. sie betreffen eines oder mehrere der folgenden Themen:
 - a) Themen nach Anhang I der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft – INSPIRE – (ABl. EU Nr. L 108 vom 25. April 2007 S. 1)
 - aa) Koordinatenreferenzsysteme,
 - bb) Geografische Gittersysteme,
 - cc) Geografische Bezeichnungen,
 - dd) Verwaltungseinheiten,
 - ee) Adressen,
 - ff) Flurstücke oder Grundstücke,
 - gg) Verkehrsnetze,
 - hh) Gewässernetz,
 - ii) Schutzgebiete,
 - b) Themen nach Anhang II der Richtlinie 2007/2/EG
 - aa) Höhe,
 - bb) Bodenbedeckung,
 - cc) Orthofotografie,
 - dd) Geologie,
 - c) Themen nach Anhang III der Richtlinie 2007/2/EG
 - aa) Statistische Einheiten,
 - bb) Gebäude,
 - cc) Boden,
 - dd) Bodennutzung,
 - ee) Gesundheit und Sicherheit,
 - ff) Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste,
 - gg) Umweltüberwachung,
 - hh) Produktions- und Industrieanlagen,
 - ii) Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen,
 - jj) Verteilung der Bevölkerung – Demografie,
 - kk) Bewirtschaftungsgebiete/Schutzgebiete/geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten,

- ll) Gebiete mit naturbedingten Risiken,
- mm) Atmosphärische Bedingungen,
- nn) Meteorologische Objekte,
- oo) Ozeanografische Objekte,
- pp) Meeresregionen,
- qq) Biogeografische Regionen,
- rr) Lebensräume und Biotope,
- ss) Verteilung der Arten,
- tt) Energiequellen,
- uu) Mineralische Bodenschätze.

(2) Einzelheiten zur Spezifikation der den Themen zugeordneten Geodaten werden durch Rechtsverordnung nach § 14 geregelt.

(3) Sind neben einer Referenzversion mehrere identische Kopien der gleichen Geodaten bei verschiedenen geodatenhaltenden Stellen vorhanden oder werden sie für diese bereitgehalten, so gilt dieses Gesetz nur für die Referenzversion, von der die Kopien abgeleitet sind. Die Bestimmungen zum Schutz öffentlicher und sonstiger Belange nach § 12 bleiben unberührt.

(4) Dieses Gesetz gilt auch für Geodatendienste im Sinne des § 3 Absatz 3, die sich auf die Daten beziehen, die in den Geodaten enthalten sind, auf die dieses Gesetz Anwendung findet.

(5) Verfügt die geodatenhaltende Stelle bezogen auf Geodaten und Geodatendienste nicht selbst über die Rechte an geistigem Eigentum, so bleiben diese Rechte von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

(6) Die bei den geodatenhaltenden Stellen der untersten Verwaltungsebene und den Stadtgemeinden vorhandenen Geodaten im Sinne des Absatzes 1 unterliegen diesem Gesetz nur, wenn ihre Sammlung oder Verbreitung rechtlich vorgeschrieben ist.

Teil 3

Anforderungen an die Geodateninfrastruktur

§ 5

Bereitstellung der Geodaten

(1) Die fachneutralen Kernkomponenten der Geodateninfrastruktur des Landes Bremen sind die amtlichen Daten des Liegenschaftskatasters, der Geotopografie und des geodätischen Raumbezugs. Sie werden für Zwecke dieses Gesetzes durch die hierfür zuständigen Stellen der Vermessungs- und Katasterverwaltung bereitgestellt.

(2) Die Geodaten nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 sind Bestandteil der Datengrundlage der Geodateninfrastruktur des Landes Bremen. Sie werden durch die hierfür jeweils ursprünglich zuständigen Stellen bereitgestellt.

(3) Die geodatenhaltenden Stellen haben ihre Geodaten auf der Grundlage der Daten nach Absatz 1 zu erfassen und zu führen.

(4) Soweit Geodaten sich auf einen Standort oder ein geografisches Gebiet beziehen, dessen Lage sich auch auf das Hoheitsgebiet eines weiteren oder mehrerer Länder oder auf andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Schweiz erstreckt, stimmen die zuständigen geodatenhaltenden Stellen mit den jeweils zuständigen Stellen dieser Länder, des Bundes oder Staaten die Darstellung und die Position des Standorts beziehungsweise des geografischen Gebiets ab.

§ 6

Bereitstellung der Geodatendienste und Netzdienste

(1) Die geodatenhaltenden Stellen gewährleisten, dass für die von ihnen erhobenen, geführten oder bereitgestellten Geodaten und Metadaten die in § 3 Absatz 3 genannten Geodatendienste über die technischen Komponenten der Geodateninfrastruktur

des Landes Bremen nach § 9 Absatz 1 und 2 bereitgestellt werden. Soweit für Dienste Geldleistungen gefordert werden, sollen Netzdienste zur Abwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs und zur Sicherung des Betriebs von Geodatendiensten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Dienste nach Absatz 1 sollen Nutzeranforderungen berücksichtigen und müssen über elektronische Netzwerke öffentlich verfügbar sein.

(3) Transformationsdienste sind mit den anderen Diensten nach Absatz 1 so zu kombinieren, dass die Geodatendienste und Netzdienste im Einklang mit diesem Gesetz betrieben werden können.

(4) Für Suchdienste sind zumindest folgende Suchkriterien zu gewährleisten:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierung von Geodaten und Geodatendiensten,
3. geografischer Standort,
4. Qualitätsmerkmale,
5. Bedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten,
6. die für die Erfassung, Führung und Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten zuständige geodatenhaltende Stelle.

(5) Einzelheiten zur Spezifikation der Geodatendienste und Netzdienste werden durch Rechtsverordnung nach § 14 geregelt.

§ 7

Bereitstellung von Metadaten

(1) Die geodatenhaltenden Stellen, welche Geodaten und Geodatendienste als Referenzversion im Sinne von § 4 Absatz 3 bereitstellen, haben die zugehörigen Metadaten zu erstellen, zu führen und bereitzustellen, sowie in Übereinstimmung mit den Geodaten und Geodatendiensten zu halten.

(2) Als Metadaten zu Geodaten sind mindestens nachstehende Inhalte oder Angaben zu folgenden Aspekten zu führen:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierung,
3. geografischer Standort,
4. Qualitätsmerkmale,
5. bestehende Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit gemäß § 12 sowie die Gründe für solche Beschränkungen,
6. Bedingungen für den Zugang und die Nutzung sowie gegebenenfalls entsprechende Geldleistungen,
7. die für die Erfassung, Führung und Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten zuständige geodatenhaltende Stelle.

(3) Als Metadaten zu Geodatendiensten und Netzdiensten sind mindestens Angaben zu folgenden Aspekten zu führen:

1. Qualitätsmerkmale,
2. Bedingungen für den Zugang und die Nutzung, einschließlich bestehender Beschränkungen und deren Gründe, sowie gegebenenfalls hiermit verbundene Geldleistungen,
3. für die Erfassung, Führung und Bereitstellung zuständige geodatenhaltende Stelle.

(4) Einzelheiten zur Spezifikation der Metadaten werden durch Rechtsverordnung nach § 14 geregelt.

§ 8

Interoperabilität

- (1) Geodaten und Geodatendienste sowie Metadaten sind interoperabel bereitzustellen.
- (2) Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung nach § 14 geregelt.

§ 9

Geodateninfrastruktur und Geoportal

- (1) Metadaten, Geodaten, Geodatendienste und Netzdienste werden für den Aufbau und den Betrieb der Geodateninfrastruktur des Landes Bremen als Bestandteile der nationalen Geodateninfrastruktur über ein elektronisches Netzwerk verknüpft.
- (2) Der Zugang zum elektronischen Netzwerk nach Absatz 1 erfolgt durch ein Geoportal.
- (3) Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung nach § 14 geregelt.

§ 10

Koordinierung

- (1) Zur Unterstützung der nationalen Anlaufstelle gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2007/2/EG wird durch den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eine ressortübergreifende Kontaktstelle eingerichtet.
- (2) Die geodatenhaltenden Stellen sind verpflichtet, der Kontaktstelle der Geodateninfrastruktur des Landes Bremen im Sinne des Absatzes 1 alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Teil 4

Nutzung von Geodaten

§ 11

Allgemeine Nutzung

Geodaten und Geodatendienste sind vorbehaltlich der Vorschrift des § 12 Absatz 1 und 2 öffentlich verfügbar bereitzustellen. Werden Geodaten über Darstellungsdienste bereitgestellt, kann dies in einer Form geschehen, die eine Weiterverwendung im Sinne von § 2 Nummer 3 des Informationsweiterverwendungsgesetzes ausschließt.

§ 12

Schutz öffentlicher und sonstiger Belange

- (1) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten über Suchdienste im Sinne des § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Nummer 1 kann beschränkt werden, wenn er nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die Verteidigung haben kann.
- (2) Für den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten über die Dienste nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Nummer 2 bis 5 gelten die Zugangsbeschränkungen des Umweltinformationsgesetzes für das Land Bremen in Verbindung mit § 8 Absatz 1 sowie § 9 des Umweltinformationsgesetzes entsprechend.
- (3) Der Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten sowie der Austausch und die Nutzung von Geodaten können beschränkt werden
 1. gegenüber geodatenhaltenden Stellen mit Ausnahme derjenigen Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 des Umweltinformationsgesetzes für das Land Bremen,
 2. gegenüber entsprechenden Stellen der Kommunen, der Länder, des Bundes und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft,
 3. gegenüber Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft
 4. sowie auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit gegenüber Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, soweit die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu deren Vertragsparteien gehören.

- (4) Beschränkungen nach Absatz 3 können vorgenommen werden, wenn hierdurch
1. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,
 2. der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren,
 3. die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,
 4. bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
 5. die Verteidigung oder
 6. die internationalen Beziehungen
- gefährdet werden können.

§ 13

Geldleistungen und Lizenzen

(1) Geodatenhaltende Stellen, die Geodaten nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 oder Geodatendienste nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 anbieten, können für deren Nutzung Lizenzen erteilen und Geldleistungen fordern, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Such- und Darstellungsdienste nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Nummer 1 und 2 stehen der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung, soweit die Darstellungsdienste nicht über eine netzgebundene Bildschirmdarstellung hinausgehen; die geodatenhaltende Stelle kann die Weiterverwendung von Geodaten, die über Darstellungsdienste bereitgestellt werden, für einen kommerziellen Zweck sowie die Möglichkeit des Ausdrucks unterbinden. Soweit dem keine anderweitigen Rechtsvorschriften entgegenstehen, können abweichend von Satz 1 für die Nutzung von Darstellungsdiensten Geldleistungen gefordert werden, wenn die Geldleistung die Pflege der Geodaten und der entsprechenden Geodatendienste sichert, insbesondere in Fällen, in denen große Datenmengen häufig aktualisiert werden.

(3) Soweit für die Nutzung von Geodaten oder Geodatendiensten Geldleistungen gefordert werden, sind für deren Abwicklung Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs nach § 6 Absatz 1 Satz 2 zu nutzen. Für solche Dienste können Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder Lizenzen in sonstiger Form vorgesehen werden.

(4) Geodatenhaltende Stellen eröffnen den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder zur Erfüllung ihrer aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Berichtspflichten Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten. Soweit hierfür nach Absatz 1 und Absatz 2 Lizenzen erteilt oder Geldleistungen gefordert werden, müssen sie mit dem allgemeinen Ziel des Austauschs von Geodaten und Geodatendiensten zwischen geodatenhaltenden Stellen vereinbar sein. Die von Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft geforderten Geldleistungen dürfen das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodaten und Geodatendiensten notwendige Minimum zuzüglich einer angemessenen Rendite nicht übersteigen. Dabei sind die Selbstfinanzierungserfordernisse der geodatenhaltenden Stellen, die Geodaten und Geodatendienste anbieten, sowie der Aufwand der Datenerhebung und der öffentliche Zweck des Datenzugangs der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft angemessen zu berücksichtigen. Werden Geodaten oder Geodatendienste Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft zur Erfüllung von aus dem Gemeinschaftsumweltrecht erwachsenden Berichtspflichten zur Verfügung gestellt, werden keine Geldleistungen gefordert.

(5) Soweit geodatenhaltende Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft öffentliche Aufgaben wahrnehmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, finden die Regelungen des Absatzes 4 auch auf diese Anwendung. Absatz 4 gilt auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch für die Lizenzerteilung an und die Geldleistungsforderung von Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, soweit die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu deren Vertragsparteien gehören.

(6) Die Bedingungen für den Zugang zu den Geodaten und ihre Nutzung werden in einer Rechtsverordnung nach § 14 geregelt.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 14

Verordnungsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt,

1. Einzelheiten zur Spezifikation der den Themen nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 zugeordneten Geodaten,
2. Einzelheiten zu den Geodatendiensten und Netzdiensten nach § 6,
3. Einzelheiten zu den Metadaten nach § 7,
4. Einzelheiten zur interoperablen Bereitstellung nach § 8 und zum Geodatenportal nach § 9,
5. Bedingungen für den Zugang zu den Geodaten und ihre Nutzung nach § 13

durch Rechtsverordnungen zu regeln. Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 dienen der Erfüllung der Verpflichtungen aus den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8, Artikel 16, Artikel 17 Absatz 8 und Artikel 21 Absatz 4 der Richtlinie 2007/2/EG, soweit diese den Anwendungsbereich dieses Gesetzes betreffen.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft – INSPIRE – (ABl. EU Nr. L 108 vom 25. April 2007, S. 1) in nationales Recht.

Ziel der Richtlinie 2007/2/EG

Mit der Richtlinie 2007/2/EG wurde ein Instrument geschaffen, um den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten – das sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet – für Bürger und Bürgerinnen, Verwaltung und Wirtschaft zu vereinfachen. Die Richtlinie berührt in ihrer Regelungswirkung nahezu alle Politikfelder.

Adressaten der Richtlinie sind vorrangig öffentliche Stellen, die über Geodaten verfügen. Die INSPIRE-Richtlinie stellt es den Mitgliedstaaten jedoch frei, beispielsweise in nationalen Geodateninfrastrukturen auch Dritten die Möglichkeit einzuräumen, Geodaten zur Verfügung zu stellen. Hier wird das wirtschaftspolitische Ziel der INSPIRE-Richtlinie deutlich, durch Harmonisierung und Vereinfachung das Wertschöpfungspotenzial der Geodaten zu aktivieren.

Instrumente der Richtlinie 2007/2/EG

Um Geodaten interoperabel verfügbar zu machen, definiert die INSPIRE-Richtlinie konkrete Instrumente. Mit sogenannten Geodatendiensten sollen Geodaten im Internet gesucht und dargestellt werden können. Für die weitere Nutzung der Daten sollen Geodatendienste zum Herunterladen sowie für mögliche Transformationen – insbesondere bei Anpassungen an verschiedene geodätische Referenzsysteme – bereitgestellt werden. Sowohl die Geodaten als auch die Geodatendienste sind über sogenannte Metadaten zu beschreiben.

Für Geodaten, Geodatendienste und Metadaten legt die Richtlinie Inhalt und Funktion nicht im Einzelnen fest. Die Konkretisierung der technischen, semantischen und inhaltlichen Details erfolgt schrittweise im Rahmen eines in der Richtlinie festgelegten

Zeitrasters über sogenannte Durchführungsbestimmungen. Dabei werden die Themen der Anhänge I bis III der Richtlinie sowohl zeitlich als auch hinsichtlich des Detaillierungsgrades unterschiedlich behandelt.

Dem Paradigma einer möglichst transparenten und offenen Informationskultur folgend, werden die Versagensgründe für die Beschränkung des Zugangs zu Geodaten abschließend aufgeführt. Zudem verlangt die Richtlinie bei der Beschränkung des Zugangs eine Abwägung zwischen Versagensgrund und dem öffentlichen Interesse am Zugang zu den Informationen. Auch die Vorgabe, Geodatendienste für die Suche immer und solche für die Darstellung mit wenigen Ausnahmen kostenfrei anzubieten, trägt der Forderung nach Transparenz und Teilhabe Rechnung. Ausnahmen bei den Darstellungsdiensten sollen nur in solchen Fällen gelten, in denen aus der reinen Kenntnis der Geodaten bereits ihr Wert resultiert; dies gilt beispielsweise für bestimmte meteorologische Daten. Für die Nutzung und Weiterverwendung von Geodaten gestattet die Richtlinie grundsätzlich die Erhebung von Geldleistungen sowie lizenzrechtliche Vorgaben.

Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG – Gesetzgebungskompetenz

Nach Artikel 24 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vor dem 15. Mai 2009 nachzukommen.

Bei der Umsetzung der oben genannten INSPIRE-Richtlinie sind der Bund und die Länder für ihren jeweiligen Kompetenzbereich gleichermaßen in der Pflicht. Für den Bereich der Landesverwaltung müssen daher die Länder die europäischen Vorgaben landesrechtlich umsetzen. Für den Kompetenzbereich des Bundes ist der Bundesgesetzgeber auf der Grundlage des Artikels 72 Absatz 1, 74 Absatz 1 Nummer 11 GG seiner Umsetzungspflicht bereits mit dem Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz – GeoZG) vom 10. Februar 2009 (BGBl. I S. 278) nachgekommen. Da der Bundesgesetzgeber sein Gesetz in enger Abstimmung mit den Ländern entwickelt und dabei die INSPIRE-Richtlinie 1 zu 1 umgesetzt hat, orientiert sich der vorliegende landesgesetzliche Entwurf auch aus Gründen der Rechtsklarheit und der Einheitlichkeit am Geodatenzugangsgesetz des Bundes. Ferner ist aus Gründen der Praktikabilität im behördlichen Alltag ein weitgehend einheitlicher Wortlaut im Gesetzestext und in der Gesetzesbegründung auf Bundes- und Landesebene sinnvoll. Auf Länderebene ist die Umsetzung der Richtlinie bisher erst in drei Bundesländern durch Inkraftsetzung entsprechender Gesetze erfolgt.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2009 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gerügt, dass von der Bundesrepublik Deutschland noch keine Umsetzungsmaßnahme mitgeteilt wurde und dass die Bundesrepublik Deutschland nach Auffassung der Kommission damit gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2007/2/EG verstoßen habe. Die Kommission fordert die Regierung auf, sich binnen zwei Monaten zu äußern. Im Falle der Nichtumsetzung ist mit einem Vertragsverletzungsverfahren und einer Verurteilung der Bundesrepublik und mit der Verhängung eines Zwangsgeldes durch den EuGH zu rechnen, für das der Bund die säumigen Bundesländern in Regress nehmen wird. Folglich ist dieser Gesetzesentwurf unter Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten erarbeitet worden und zügig in Kraft zu setzen.

Die aktuelle Situation in Deutschland

Die Geodateninfrastruktur für Deutschland (GDI-DE) wird als gemeinsames partnerschaftliches Projekt des Bundes, der Länder und der Kommunen aufgebaut. Kernelemente dieser alle Verwaltungsebenen umfassenden bundesweiten Geodateninfrastruktur sind administrative Strukturen auf Bundes- und Landesebene zur Koordinierung der beteiligten Stellen, die Definition einer nationalen Geodatenbasis als Datengrundlage, die Einrichtung von Geodatendiensten sowie die Definition technischer und semantischer Standards für Geodaten und Geodatendienste.

Als administrative Struktur wurde für die Steuerung des Aufbaus und des Betriebes der GDI-DE und als nationale Anlaufstelle gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2007/2/EG ein Lenkungsgremium eingerichtet, in dem der Bund, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände vertreten sind. Dieses bedient sich einer Geschäfts- und Koordinierungsstelle.

Die Abstimmung technischer und semantischer Standards für die GDI-DE erfolgt unter der Maßgabe, dass sie den aus den INSPIRE-Durchführungsbestimmungen resultie-

renden Vorgaben nicht entgegenstehen dürfen und, soweit möglich, die bundesweit vereinbarten Standards für elektronische Schnittstellen und Kernkomponenten der standardisierten internetbasierten Verwaltungsverfahren (XÖV etc.) einzusetzen.

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und die Wirtschaft

Für das Land Bremen entstehen mit der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie im Rahmen des Aufbau der Geodateninfrastruktur Bremen (GDI-FHB) als Teil der nationalen Geodateninfrastruktur Kosten, die sich aus folgenden Maßnahmen ergeben:

- Koordinierung innerhalb des Landes Bremen und Abstimmung mit GDI-DE sowie Einhaltung der Berichts- und Informationspflichten aus INSPIRE,
- Schaffung der technischen Infrastruktur (Geodatendienste, Geoportal etc.),
- Anpassung vorhandener digitaler Geodaten an GDI-Standards.

Der Aufbau der GDI-FHB erfordert zunächst die Identifizierung der von INSPIRE betroffenen Stellen, deren Information über technische und semantische Standards der Geodateninfrastruktur und die Koordinierung der Datenbereitstellung gemäß der INSPIRE-Terminplanung. Diese Tätigkeiten und die Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Ländern beim Aufbau der GDI-DE erledigt eine Kontaktstelle. Auch nach der Aufbauphase werden aufgrund der laufenden Berichtspflichten gegenüber der EU und für den Betrieb der zentralen technischen Bausteine Personal- und Finanzressourcen auf Dauer bereitzuhalten sein. Die dafür zu veranschlagenden Kosten können erst quantifiziert werden, wenn die entsprechenden INSPIRE-Durchführungsbestimmungen verabschiedet sind. Erst dann wird das Ausmaß der Betroffenheit bremischer Stellen und der Umfang der dort für die Datenbereitstellung vorzuhaltenden Technik konkret abschätzbar sein, wie auch der Personalaufwand für die Fortsetzung der Koordinierungs- und Berichtspflichten nach Ende der Aufbauphase.

Obwohl sich die INSPIRE-Richtlinie allein auf die Bereitstellung bereits vorhandener digitaler Geodaten bezieht und demzufolge nicht die Erfassung neuer Daten erfordert, werden für die geodatenhaltenden Stellen im Zeitraum bis 2019 Kosten anfallen, um die Geodatenbestände, die in den Anhänge I bis III der Richtlinie benannt sind, entsprechend den Vorgaben der Durchführungsbestimmungen zu harmonisieren. Wie weit diese Harmonisierung gehen wird und welche Kosten diese verursacht, lässt sich erst absehen, wenn die Durchführungsbestimmungen vorliegen. Grundsätzlich dürfte es schwierig werden, die aus der Anpassung von Geodaten und Geodatendiensten an die Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie resultierenden Kosten abzugrenzen gegen die Kosten der ohnehin erforderlichen regelmäßigen Datenpflege und Datenaktualisierung.

Allerdings stehen den Kosten auch Ersparnisse gegenüber, die sich aus der erheblichen Vereinfachung des Berichtswesens gegenüber der EU-Administration ergeben, weil diese die dort benötigten Geodaten „online“ jederzeit über die Geodateninfrastruktur einsehen oder abrufen kann. Vergleichbare Vorteile ergeben sich für die bremischen Verwaltungen, weil lokale und regionale Geodaten im vermehrten Umfang verfügbar sein werden und somit ein höherer Nutzen aus vorhandenen Informationen gezogen werden kann.

Für die Wirtschaft öffnet das Geodatenzugangsgesetz den Zugang zu Geodaten auf der Grundlage interoperabler Geodatendienste sowie transparenter Kostenstrukturen und Lizenzbedingungen. Dies erleichtert die Weiterverwendung von Geodaten der Verwaltung mit dem Ziel der Aktivierung des in diesen Daten enthaltenen Wertschöpfungspotenzials. Zugleich erhalten Unternehmen die Möglichkeit, ihre Geodaten und Geodatendienste, soweit es sich nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 um Daten handelt, die unter die Geodaten-Themen der Anhänge I bis III von INSPIRE fallen, im Rahmen der bremischen GDI verfügbar zu machen und so die Datenbestände der öffentlichen Verwaltungen zu ergänzen und neue Wertschöpfungsketten zu etablieren.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes)

§ 1 BremGeoZG definiert als Ziel den Aufbau der Geodateninfrastruktur des Landes Bremen (GDI-FHB) als Grundvoraussetzung zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie. Geodateninfrastrukturen gelten als wichtige Informationsnetzwerke im E-Government, mit denen Geodaten (Informationen mit Ortsbezug) verschiedener Fachressorts und Verwaltungsebenen über Internetdienste verknüpfbar sind. Daher kommt der Geo-

dateninfrastruktur eine Basisfunktion zu, deren Aufbau und Betrieb als staatliche Infrastrukturleistung auch den Wirtschaftsstandort Bremen fördert. Aufgrund der föderalen Kompetenzverteilung bedarf es zur Umsetzung der zwingenden Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie in nationales Recht Regelungen auf Länderebene. Die Vorschrift bündelt die Maßnahmen zum Aufbau der Geodateninfrastruktur in Bremen und regelt fachliche, organisatorische sowie rechtliche Aspekte, insbesondere die strategische und operationelle Koordinierung in Bezug auf die europäischen Anforderungen korrespondierend zu den bestehenden Aktivitäten im Bund und in den anderen Bundesländern.

Das Geodatenzugangsgesetz berücksichtigt und unterstützt damit den seit 2004 laufenden Aufbau der GDI-DE. Durch die Regelungen der §§ 1, 5, 9 und 10 wird das Geodatenzugangsgesetz unmittelbar mit den wesentlichen inhaltlichen Komponenten und administrativen Strukturen der GDI-DE verknüpft. Eine unmittelbare Verankerung der GDI-DE im Geodatenzugangsgesetz erscheint weder zweckmäßig noch erforderlich. Wesentliche Handlungsgrundlagen der GDI-DE sind in der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zum gemeinsamen Aufbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Deutschland (Verwaltungsvereinbarung GDI-DE vom 30. Oktober 2008) geregelt.

Die INSPIRE-Richtlinie fokussiert Themen des Umwelt- und Naturschutzes. Sowohl der Bezug auf Artikel 175 EGV als auch die Erwägungsgründe machen dies deutlich. Dabei werden Umwelt- und Naturschutz als querschnittorientierte Politikfelder sehr umfassend verstanden. Dem trägt der Verweis in Nummer 2 „. . ., insbesondere für Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können.“ angemessen Rechnung.

Im Unterschied zur Definition des Begriffs „Weiterverwendung“ in § 2 Nummer 3 Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 1 S. 2913) wird im Geodatenzugangsgesetz unter „Nutzung“ ganz allgemein die Weiterverwendung der Geodaten und Geodatendienste verstanden. Der Begriff „Nutzung“ im Geodatenzugangsgesetz schließt ausdrücklich auch die Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie die intellektuelle Wahrnehmung einer Information und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens mit ein.

Hiermit ist den Anforderungen der Richtlinie 2007/2/EG Genüge geleistet (1 zu 1 Umsetzung).

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

BremGeoZG legt diejenigen Stellen fest, für die das Gesetz Anwendung findet. Adressaten der Richtlinie 2007/2/EG – und somit auch des Geodatenzugangsgesetzes – sind primär Behörden. In Artikel 3 Absatz 9 der Richtlinie 2007/2/EG wird der Behördenbegriff wortgleich definiert, wie in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen. Diese Definition des Behördenbegriffs fand Eingang in § 2 Umweltinformationsgesetz des Landes Bremen vom 15. November 2005. Dieser Behördenbegriff ist weitreichend.

Das Geodatenzugangsgesetz gilt für Behörden (im Sinne der weitreichenden Begriffsdefinition) des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Der abstrakte Begriff „geodatenhaltende Stelle“ des Geodatenzugangsgesetzes wird in Satz 2 konkretisiert und anstelle des Begriffs „informationspflichtige Stelle“ des Umweltinformationsgesetzes verwendet. Die „geodatenhaltende Stelle“ beschreibt den Adressaten des Geodatenzugangsgesetzes somit zunächst ohne Einschränkungen hinsichtlich einer fachlichen Zuständigkeit; insbesondere setzt die Begriffsdefinition von „geodatenhaltende Stelle“ nicht voraus, dass tatsächlich Geodaten dort erhoben oder geführt werden.

Geodatenhaltende Stellen sind auch Beliehene, also Einzelpersonen oder juristische Personen des Privatrechts, die mit der hoheitlichen Wahrnehmung bestimmter Verwaltungsaufgaben im eigenen Namen betraut und damit Verwaltungsträger sind, soweit ihr hoheitlicher Kompetenzbereich reicht. Die beliehene Stelle ist damit gleichzeitig nur verpflichtet, diejenigen Geodaten bereitzustellen, die von ihrer Beileihung umfasst sind. Nicht erfasst werden in Übereinstimmung mit Artikel 3 Nummer 9 („Behörde“) Buchstabe c der Richtlinie 2007/2/EG Verwaltungshelfer, da dieser im Unterschied zum Beliehenen nicht selbständig tätig wird, sondern Hilfstätigkeiten im Auftrag und nach Weisung der Behörde oder einer anderen Stelle der öffentlichen Verwal-

tung wahrnimmt, und sein Handeln der Behörde, für die er tätig wird, zuzuordnen ist. Eigenbetriebe sind als nicht rechtsfähige wirtschaftende Einrichtungen des Landes oder der Stadtgemeinden (Rechtsträger) zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben Stellen der öffentlichen Verwaltung und als solche geodatenhaltende Stelle im Sinne der obigen Definition.

Gremien, die geodatenhaltende Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die die Mitglieder des beratenden Gremiums beruft. Mit dem Begriff „Berufung“ wird der abschließende formale Akt der Bestellung der Mitglieder erfasst. Soweit die Berufung durch mehrere Stellen der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen wird, treffen diese Stellen eine einvernehmliche Entscheidung darüber, welche Stelle die Aufgaben nach dem Geodatenzugangsgesetz wahrnehmen soll. Die Aufnahme beratender Gremien in den Anwendungsbereich des Geodatenzugangsgesetzes ist zur Umsetzung von Artikel 3 Nummer 9 („Behörde“) Buchstabe a Richtlinie 2007/2/EG erforderlich. Dabei verlangt der Wortlaut der Richtlinie die Einbeziehung von Gremien, die die Stellen der öffentlichen Verwaltung beraten, und stellt nicht auf den Charakter der Sitzungen (öffentlich oder geheim) der beratenden Gremien ab. Gerichte des Landes werden ebenfalls erfasst. Sie gelten nur dann nicht als geodatenhaltende Stelle, wenn sie in gerichtlicher Funktion handeln. Insofern Landesgerichte verwaltend tätig werden, werden sie vom Begriff der geodatenhaltenden Stelle des Geodatenzugangsgesetzes erfasst.

Zu Absatz 2

Diese Regelung setzt auf Artikel 12 der Richtlinie 2007/2/EG auf und ermöglicht den natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts (den sogenannten Dritten) eigene Geodaten und Geodatendienste sowie Metadaten über die technischen Komponenten der Geodateninfrastruktur nach § 9 entsprechend den folgenden Bedingungen bereitzustellen, sofern diese den Geodaten-Themen des § 4 Absatz 1 Nummer 4 entsprechen. Die Zugangskomponente für die Bereitstellung dieser Geodaten und Geodatendienste in Übereinstimmung mit den hierfür definierten Metadaten ist ein Zentrales Geoportal. Sofern Dritte diese Möglichkeit nutzen wollen, müssen sie die organisatorischen, rechtlichen und technischen Voraussetzungen schaffen. Die aus der Bereitstellung resultierenden Kosten sind von den Bereitstellern zu tragen. Dieses Angebot ist außerdem an die Bedingung gebunden, dass die Bereitstellung der Daten im Einklang mit den Regelungen des Geodatenzugangsgesetzes erfolgt. Eine 1-zu-1-Umsetzung von Artikel 12 der Richtlinie 2007/2/EG trifft das GeoZG des Bundes im § 2 Absatz 2, der unter Bezug auf § 9 Absatz 2 den Dritten den Zugang zum elektronischen Netzwerk über das Geoportal des Bundes ermöglicht.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Vorschrift des Absatzes 2 sich hinsichtlich der juristischen Personen ausschließlich auf solche des Privatrechts bezieht. Die Begrenzung des Absatzes 2 auf juristische Personen des Privatrechts ergibt sich aus der umgesetzten Norm des Artikels 3 Nummer 10 der INSPIRE-Richtlinie, nach der sogenannte „Dritte“ „natürliche oder juristische Person außer Behörden“ sind.

Durch die Öffnung der Geodateninfrastruktur des Landes Bremen für die Geoinformationswirtschaft wird eine über den Bereich der öffentlichen Stellen hinausgehende Harmonisierung von Geodaten erreicht und eine Möglichkeit geschaffen, das in den Geodaten enthaltene Wertschöpfungspotenzial einfacher zu aktivieren.

Zu § 3 (Allgemeine Begriffe)

Zu Absatz 1 (Geodaten)

Die Definition folgt dem Wortlaut von Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie 2007/2/EG. Geodaten haben als kennzeichnendes Element einen Raumbezug, über den sie miteinander verknüpft und dargestellt werden können. Sie beschreiben Objekte, die durch eine Position im Raum direkt (z. B. durch Koordinaten) oder indirekt (z. B. durch Beziehungen) referenzierbar sind.

Zu Absatz 2 (Metadaten)

Die Definition folgt dem Wortlaut von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie 2007/2/EG. Metadaten sind beschreibende Daten über Daten und Dienste („Daten über Daten“). Metadaten dienen dem strukturierten Nachweis von Daten und Diensten und tragen so dazu bei, das Auffinden bestimmter Geodaten und Geodatendienste zu erleichtern und die Vergleichbarkeit von Suchergebnissen zu verbessern.

Zu Absatz 3 (Geodatendienste)

Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, die Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Die Definition setzt Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie 2007/2/EG um, weicht jedoch von deren Wortlaut ab, indem Geodatendienste als „vernetzbare Anwendungen“ konkretisiert werden.

Die Geodatendienste werden in den Nummern 1 bis 5 entsprechend den in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a bis e der Richtlinie 2007/2/EG definierten Geodatendiensten abschließend aufgeführt.

Zu Nummer 1 (Suchdienste)

Die Definition folgt dem Wortlaut von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2007/2/EG.

Suchdienste sind die oberste Ebene des Zugangs zu Geodaten. Gefordert werden – anders als im allgemeinen Sprachverständnis – das Auffinden von Geodaten und Geodatendiensten über deren Metadaten sowie die Anzeige der Metadaten. Diese Einschränkung unterstreicht die Bedeutung der Metadaten im Rahmen der Datengrundlage der nationalen Geodateninfrastruktur.

Zu Nummer 2 (Darstellungsdienste)

Die Definition folgt dem Wortlaut von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2007/2/EG.

Darstellungsdienste ermöglichen es, Geodaten am Computer-Bildschirm in verschiedenen Ausschnitten („zu verschieben“) und Maßstäben („vergrößern/verkleinern“) zu betrachten. Sie beinhalten ferner die Möglichkeit, Geodaten verschiedener Themenbereiche gemeinsam darzustellen („zu überlagern“) und Legendeninformationen und Metadateninhalte anzuzeigen.

Die Begriffe „verschieben“ und „überlagern“ beschränken sich ausdrücklich auf die bildschirmgebundene Darstellung. Sie schließen eine physikalische Datenübertragung mit dem Ziel der Weiterverwendung ebenso aus, wie ein Ausdrucken. Hierdurch wird der Intention Rechnung getragen, dass durch die Nutzung eines Darstellungsdienstes die wirtschaftlichen Interessen der geodatenhaltenden Stelle nicht beeinträchtigt werden.

Zu Nummer 3 (Downloaddienste)

Die Definition folgt dem Wortlaut von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2007/2/EG.

Downloaddienste dienen dem Herunterladen von Geodaten. Mit diesen Diensten erfolgt der direkte Zugriff des Nutzers auf Geodaten mit der Möglichkeit der physikalischen Datenspeicherung.

Zu Nummer 4 (Transformationsdienste)

Transformationsdienste dienen der Datenumrechnung von einem Koordinatensystem in ein anderes mittels gängiger Transformationsmethoden (z. B. Ähnlichkeitstransformation, affine Transformation). Die vom Wortlaut des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2007/2/EG abweichende Formulierung zielt ausdrücklich nur auf die geodätische Umwandlung (d. h. auf die Koordinatentransformation) von Geodaten. Transformationsdienste dienen nicht dazu, Geodaten, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, den Spezifikationen des Geodatenzugangsgesetzes aber nicht genügen, an diese Spezifikationen anzupassen. Ein derartiger Dienst, der die geodatenhaltende Stelle von ihrer Verpflichtung entbinden würde, ihre Geodaten nach den Vorgaben des Geodatenzugangsgesetzes zu erheben, zu führen oder bereitzustellen, lässt sich angesichts der Vielzahl vorhandener Datenformate technisch nicht realisieren.

Zu Nummer 5 (Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten)

Der Begriff Dienste zum Abruf von Geodatendiensten wird entsprechend des Wortlautes des Artikels 11 Absatz 1 Satz 1 Buchst. e der Richtlinie 2007/2/EG definiert, jedoch mit Blick auf die Maschine-zu-Maschine-Kommunikation entsprechend erweitert, weil diese in der diensteorientierten, auf Standards basierenden Architektur eine entscheidende Rolle spielt.

Zu Absatz 4 (Interoperabilität)

Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten ist eine Kernforderung der Richtlinie 2007/2/EG. Basis der Interoperabilität sind gemeinsame Standards, auf deren Grundlage die Kombination von Daten beziehungsweise die Kombination und Interaktion der verschiedenen Systeme und Techniken und damit eine allgemeine Nutzung der Geodaten und Geodatendienste erst möglich werden.

Zu Absatz 5 (Geodateninfrastruktur)

Die Geodateninfrastruktur bildet die technische, organisatorische und administrative Grundlage für die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten. Hier sind die Bestandteile einer derartigen Struktur aufgeführt; sie reichen von der Datengrundlage über die technischen Instrumente bis hin zu den Mechanismen für die Koordinierung und Überwachung.

Zu Absatz 6 (Geoportal)

Ein Geoportal dient als Zugangspunkt zu den Diensten einer Geodateninfrastruktur. Eine Geodateninfrastruktur kann auch über mehrere Geoportale verfügen, die dann zu einem Portalverbund zusammengefasst werden, um Kommunikation, Transaktion und Interaktion unabhängig vom jeweiligen Zugangspunkt zu gewährleisten. Mit dem Attribut „elektronisch“ wird verdeutlicht, dass diese Plattform auf der Grundlage elektronischer Netzwerke eingerichtet wird.

Zu Absatz 7 (Netzdienste)

Netzdienste umfassen neben den Geodatendiensten auch weitere netzbasierte Anwendungen, die auf andere Daten als Geodaten zugreifen. Ein Beispiel für solche Netzdienste sind Dienste für den elektronischen Zahlungsverkehr (E-Payment-Dienste). Mit dem Attribut „netzbasiert“ wird verdeutlicht, dass es sich um Anwendungen innerhalb elektronischer Netzwerke handelt.

Zu § 4 (Betroffene Geodaten und Geodatendienste)

Zu Absatz 1

Hier werden abschließend die Kriterien aufgeführt, die dazu führen, dass Geodaten den Regelungen des Geodatenzugangsgesetzes unterliegen. Nur Geodaten, die noch in Verwendung stehen und alle in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Kriterien erfüllen, unterliegen dem Geodatenzugangsgesetz. Die Einschränkung auf Geodaten, die noch in Verwendung stehen, nimmt historische Geodaten, die bereits in staatlichen Archiven archiviert sind, vom Geltungsbereich des Geodatenzugangsgesetzes aus. Diese bereits archivierten Daten müssen nicht nachträglich angepasst werden.

Zu Nummer 1

Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2007/2/EG mit der Beschränkung auf die verfassungsgemäße Kompetenz und schränkt den Geltungsbereich auf Geodaten im Hoheitsgebiet des Landes Bremen ein.

Zu Nummer 2

Das Geodatenzugangsgesetz bezieht sich ausschließlich auf Geodaten, die in elektronischer Form vorliegen, da nur solche Daten unter Verwendung elektronischer Netzwerke verfügbar gemacht werden können. Eine Verpflichtung der geodatenhaltenden Stellen, Geodaten, die nicht in elektronischer Form vorliegen, entsprechend aufzubereiten, besteht nicht.

Zu Nummer 3

Hier wird durch die Formulierung „sind vorhanden bei . . . oder werden für diese bereitgehalten“ deutlich gemacht, dass die Regelungen des Geodatenzugangsgesetzes unabhängig davon gelten, wo die Geodaten physikalisch gespeichert sind. Ferner wird in Buchstabe a klargestellt, dass nur solche Geodaten zu berücksichtigen sind, die unter den öffentlichen Auftrag der geodatenhaltenden Stelle fallen. Die Aufzählung unter aa bis cc konkretisiert, dass die geodatenhaltende Stelle die Geodaten nicht selbst erstellt haben muss; es reicht aus, wenn die Geodaten von einer anderen geodatenhaltenden Stelle bei ihr eingegangen sind, von ihr verwaltet oder aktualisiert werden. „Eingegangen“ ist dabei im Sinne eines abgeschlossenen Prozesses zu verstehen; Geodaten, die beispielsweise durch ein Ingenieurbüro im Rahmen eines Werkvertra-

ges für geodatenhaltende Stelle erhoben werden, fallen erst mit Übergabe des Werkes unter das Geodatenzugangsgesetz. In Buchstabe b wird deutlich gemacht, dass Daten Dritter, die nach § 2 Absatz 2 ihre Geodaten und Metadaten über die Geodateninfrastruktur bereitstellen, als Geodaten im Sinne des Geodatenzugangsgesetzes gelten, sofern sie zusätzlich auch die Kriterien nach § 4 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 dieses Absatzes erfüllen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 legt die 34 Themenbereiche für die Geodaten fest, auf die das Geodatenzugangsgesetz Anwendung findet. Die Liste der Themenbereiche entspricht den Anhängen I (Buchstaben aa bis ii), II (Buchstaben aa bis dd) und III (Buchstaben aa bis uu) der Richtlinie 2007/2/EG. Folgende Erläuterungen werden zu den Themenbereichen gegeben:

Themen nach Anhang I

- aa) Koordinatenreferenzsysteme (Systeme zur eindeutigen räumlichen Referenzierung von Geodaten anhand eines Koordinatensatzes (x,y,z) oder Angaben zu Breite, Länge und Höhe auf der Grundlage eines geodätischen horizontalen und vertikalen Datums),
- bb) geografische Gittersysteme (harmonisiertes Gittersystem mit Mehrfachauflösung, gemeinsamem Ursprungspunkt und standardisierter Lokalisierung und Größe der Gitterzellen),
- cc) geografische Bezeichnungen (Namen von Gebieten, Regionen, Orten, Großstädten, Vororten, Städten oder Siedlungen sowie jedes geografische oder topografische Merkmal von öffentlichem oder historischem Interesse),
- dd) Verwaltungseinheiten (lokale, regionale und nationale Verwaltungseinheiten, die Gebiete des Landes Bremen abgrenzen und die durch Verwaltungsgrenzen voneinander getrennt sind),
- ee) Adressen (Lokalisierung von Grundstücken anhand von Adressdaten, in der Regel Straßename, Hausnummer und Postleitzahl),
- ff) Flurstücke oder Grundstücke (Gebiete, die anhand des Grundbuchs oder gleichwertiger Verzeichnisse bestimmt werden),
- gg) Verkehrsnetze (Verkehrsnetze und zugehörige Infrastruktureinrichtungen für Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie Schifffahrt; dies umfasst auch die Verbindungen zwischen den verschiedenen Netzen und das transeuropäische Verkehrsnetz im Sinne der Entscheidung Nummer 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 228 vom 9. September 1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nummer 1791/2006 des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1) und künftige Überarbeitungen dieser Entscheidung),
- hh) Gewässernetz (Elemente des Gewässernetzes, einschließlich Meeresgebiete und aller sonstigen Wasserkörper und hiermit verbundener Teilsysteme, darunter Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete; gegebenenfalls gemäß den Definitionen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1, geändert durch die Entscheidung Nummer 2455/2001/EG (ABl. L 331 vom 15. Dezember 2001, S.1) und in Form von Netzen),
- ii) Schutzgebiete (Gebiete, die im Rahmen des internationalen und des gemeinschaftlichen Rechts der Mitgliedstaaten ausgewiesen sind oder verwaltet werden, um spezifische Erhaltungsziele zu erreichen),

Themen nach Anhang II

- aa) Höhe (digitale Höhenmodelle für Land-, Eis- und Wasserflächen, inklusive Tiefenmessung bei Gewässern und Mächtigkeit bei Eisflächen, sowie Uferlinien [Geländemodelle]),
- bb) Bodenbedeckung (physische und biologische Bedeckung der Erdoberfläche, einschließlich künstlicher Flächen, landwirtschaftlicher Flächen, Wälder, natürlicher [naturnaher] Gebiete, Feuchtgebiete und Wasserkörper),

- cc) Orthofotografie (georeferenzierte Bilddaten der Erdoberfläche von satelliten- oder luftfahrzeuggestützten Sensoren),
- dd) Geologie (geologische Beschreibung anhand von Zusammensetzung und Struktur des Untergrundes; dies umfasst auch Grundgebirgs- und Sedimentgesteine, Lockersedimente, Grundwasserleiter und -stauer, Störungen, Geomorphologie und anderes),

Themen nach Anhang III

- aa) statistische Einheiten (Einheiten für die Verbreitung oder Verwendung statistischer Daten),
- bb) Gebäude (geografischer Standort von Gebäuden),
- cc) Boden (Beschreibung von Boden und Unterboden anhand von Tiefe, Textur, Struktur und Gehalt an Teilchen sowie organischem Material, Steinigkeit, Erosion, gegebenenfalls durchschnittliches Gefälle und erwartete Wasserspeicherkapazität),
- dd) Bodennutzung (Beschreibung von Gebieten anhand ihrer derzeitigen und geplanten künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zwecks, wie zum Beispiel Wohn-, Industrie- oder Gewerbegebiete, land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Freizeitgebiete),
- ee) Gesundheit und Sicherheit (geografische Verteilung verstärkt auftretender pathologischer Befunde (z. B. Allergien, Krebserkrankungen, Erkrankungen der Atemwege), Informationen über Auswirkungen auf die Gesundheit (z. B. Biomarker, Rückgang der Fruchtbarkeit, Epidemien) oder auf das Wohlbefinden (z. B. Ermüdung, Stress) der Menschen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (z. B. Luftverschmutzung, Chemikalien, Abbau der Ozonschicht, Lärm) oder in mittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (z. B. Nahrung, genetisch veränderte Organismen),
- ff) Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste (Versorgungseinrichtungen wie Abwasser- und Abfallentsorgung, Energieversorgung und Wasserversorgung; staatliche Verwaltungs- und Sozialdienste wie öffentliche Verwaltung, Katastrophenschutz, Schulen und Krankenhäuser),
- gg) Umweltüberwachung (Standort und Betrieb von Umweltüberwachungseinrichtungen, einschließlich Beobachtung und Messung von Schadstoffen, des Zustands von Umweltmedien und anderen Parametern des Ökosystems, wie zum Beispiel Artenvielfalt, ökologischer Zustand der Vegetation durch oder im Auftrag von öffentlichen Behörden),
- hh) Produktions- und Industrieanlagen (Standorte für industrielle Produktion, einschließlich durch die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257 vom 10. Oktober 1996, S. 6, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nummer 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 33 vom 4. Februar 2006, S. 1) erfasste Anlagen und Einrichtungen zur Wasserentnahme sowie Bergbau- und Lagerstandorte),
- ii) landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen (landwirtschaftliche Anlagen und Produktionsstätten einschließlich Bewässerungssysteme, Gewächshäuser und Ställe),
- jj) Verteilung der Bevölkerung – Demografie (geografische Verteilung der Bevölkerung, einschließlich Bevölkerungsmerkmale und Tätigkeitsebenen, zusammengefasst nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten),
- kk) Bewirtschaftungsgebiete, Schutzgebiete, geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten (auf internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bewirtschaftete, geregelte oder zu Zwecken der Berichterstattung herangezogene Gebiete. Dazu zählen Deponien, Trinkwasserschutzgebiete, nitratempfindliche Gebiete, geregelte Fahrwasser auf Binnen- und Seewasserstraßen, Gebiete für die Abfallverklappung, Lärmschutzgebiete, für Exploration und Bergbau ausgewiesene Gebiete, Flussgebietseinheiten, entsprechende Berichterstattungseinheiten und Gebiete des Küstenzonenmanagements.),

- ll) Gebiete mit naturbedingten Risiken (gefährdete Gebiete, eingestuft nach naturbedingten Risiken [sämtliche atmosphärischen, hydrologischen, seismischen, vulkanischen Phänomene sowie Naturfeuer, die aufgrund ihres örtlichen Auftretens sowie ihrer Schwere und Häufigkeit signifikante Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können], z. B. Überschwemmungen, Erdbeben und Bodensenkungen, Lawinen, Waldbrände, Erdbeben oder Vulkanausbrüche),
- mm) atmosphärische Bedingungen (physikalische Bedingungen in der Atmosphäre. Dazu zählen Geodaten auf der Grundlage von Messungen, Modellen oder einer Kombination aus beiden sowie Angabe der Messstandorte.),
- nn) meteorologische Objekte (Witterungsbedingungen und deren Messung: Niederschlag, Temperatur, Gesamtverdunstung [Evapotranspiration], Windgeschwindigkeit und Windrichtung),
- oo) ozeanografische Objekte (physikalische Bedingungen der Ozeane wie zum Beispiel Strömungsverhältnisse, Salinität, Wellenhöhe),
- pp) Meeresregionen (physikalische Bedingungen von Meeren und salzhaltigen Gewässern, aufgeteilt nach Regionen und Teilregionen mit gemeinsamen Merkmalen),
- qq) biogeografische Regionen (Gebiete mit relativ homogenen ökologischen Bedingungen und gemeinsamen Merkmalen),
- rr) Lebensräume und Biotope (geografische Gebiete mit spezifischen ökologischen Bedingungen, Prozessen, Strukturen und [lebensunterstützenden] Funktionen als physische Grundlage für dort lebende Organismen; dies umfasst auch durch geografische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete natürliche oder naturnahe terrestrische und aquatische Gebiete),
- ss) Verteilung der Arten (geografische Verteilung des Auftretens von Tier- und Pflanzenarten, zusammengefasst in Gittern, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten),
- tt) Energiequellen (Energiequellen, wie zum Beispiel Kohlenwasserstofflagerstätten, Geothermie, Wasserkraft, Bioenergie, Sonnen- und Windenergie, gegebenenfalls mit Tiefen- beziehungsweise Höhenangaben zur Ausdehnung der Energiequelle),
- uu) mineralische Bodenschätze (mineralische Rohstofflagerstätten, wie zum Beispiel Metallerze, Industrieminerale, gegebenenfalls mit Tiefen- beziehungsweise Höhenangaben zur Ausdehnung der Lagerstätten).

Zu Absatz 2

Eine nähere Spezifikation der unter Absatz 1 definierten Daten erfolgt im Rahmen der INSPIRE-Durchführungsbestimmungen, die im Wege der Komitologie zu verabschieden sind.

Für diese wie für die entsprechende Anpassung der Daten legt die Richtlinie 2007/2/EG unterschiedliche zeitliche Vorgaben hinsichtlich ihres Inkrafttretens fest:

- Für die Daten der Themenbereiche mit Buchstaben aa) bis ii) Anhang I sollten die Durchführungsbestimmungen Richtlinie 2007/2/EG bereits vorliegen. Neu erhobene Geodaten zu diesen Themen sollten spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen interoperabel verfügbar sein; bereits verfügbare Geodaten müssten dann innerhalb von sieben Jahren entsprechend angepasst sein.
- Für die Daten der Themenbereiche Anhang II, III sollen die Durchführungsbestimmungen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie 2007/2/EG vorliegen. Neu erhobene Geodaten zu diesen Themen sollten spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen interoperabel verfügbar sein; bereits verfügbare Geodaten müssten dann innerhalb von sieben Jahren entsprechend angepasst sein.

Da diese von der INSPIRE-Durchführungsbestimmungen festgelegte Fristen unmittelbar gelten, kann auf die zusätzlichen diese Bestimmungen konkretisierenden Regelungen im BremGeoZG verzichtet werden.

Absatz 2 in Verbindung mit § 14 schafft die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung mit der detaillierte Spezifikationen zu den Geodaten Themen (semantische Beschreibung) erlassen werden können, die auf einer Durchführungsbestimmung

beruhen. An die Spezifikation der jeweiligen Geodaten nach Breite und Tiefe ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen, der sich an der Zielsetzung der Richtlinie 2007/2/EG – gemeinschaftsweite Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten für öffentliche Aufgaben mit Auswirkungen auf die Umwelt – orientiert.

Zu Absatz 3

Häufig arbeiten mehrere geodatenhaltende Stellen mit identischen Kopien von Geodatenansätzen. Durch die mit dem Geodatenzugangsgesetz angestrebte verbesserte Nutzbarkeit und Interoperabilität der Geodaten wird diese Tendenz verstärkt. Dieser Absatz stellt klar, dass die Regelungen des Geodatenzugangsgesetzes nur für die Ursprungsversion der Daten gelten, falls mehrere identische Kopien derselben Geodaten vorhanden sind. Das bedeutet, dass lediglich die geodatenhaltende Stelle, die die Ursprungsversion der Geodaten führt, für die interoperable Bereitstellung bereits heute vorhandener Datenbestände zu den festgelegten Terminen verantwortlich ist.

Zu Absatz 4

Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass Geodatendienste nicht auf eine Teilmenge von verfügbaren Informationen beschränkt werden und setzt damit Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2007/2/EG um. Das bedeutet, dass der „direkte oder indirekte Bezug“ aus der Definition des Begriffs Geodaten in § 3 Absatz 1 sehr weit auszulegen ist. Neben den Geodaten, die einen bestimmten Standort oder ein geografisches Gebiet abbilden, sind auch hiermit verbundene Fachdaten über die Geodatendienste verfügbar zu machen. Der Geodatendienst kann beispielsweise nicht auf die Geometrien eines Schutzgebiets nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 Teil a) Buchstabe ii) beschränkt werden; er muss alle zu diesem Schutzgebiet vorhandenen Daten verfügbar machen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt die Rechte des geistigen Eigentums entsprechend Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2007/2/EG um. In Fällen, in denen die geodatenhaltende Stelle über Geodaten oder Geodatendienste im Sinne des Absatzes 1 verfügt, jedoch nicht selbst die Rechte an diesem geistigen Eigentum hält, kann sie über diese nicht frei verfügen. Absatz 5 weist ausdrücklich darauf hin, dass die Rechte Dritter an geistigem Eigentum unberührt bleiben. Er dient der Verdeutlichung, dass das Recht an geistigem Eigentum auch ein Versagensgrund ist. Dementsprechend darf die geodatenhaltende Stelle, die den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten oder Geodatendiensten, an denen Dritte Rechte geistigen Eigentums innehaben, nur mit Zustimmung dieser Dritten eröffnen.

Zu Absatz 6

Absatz 4 setzt Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 2007/2/EG um, in der die unterste Verwaltungsebene angesprochen ist. Eine Aufgabenerfüllung allein durch staatliche Verwaltungsbehörden ohne Einbeziehung der kommunalen Ebene würde die Vorgaben des Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 2007/2/EG nur unvollkommen umsetzen.

Zu § 5 (Bereitstellung der Geodaten)

Zu Absatz 1 und 2

Die Geodaten nach § 4 Absatz 1 und 2 werden als Bestandteile der Datengrundlage der nationalen Geodateninfrastruktur klassifiziert. Dies bedeutet nicht, dass hiermit die Datengrundlage der nationalen Geodateninfrastruktur abschließend festgelegt ist. Bund und Ländern steht es frei, Geodaten als Bestandteil der Datengrundlage der nationalen Geodateninfrastruktur zu klassifizieren, die nicht einem der Themenbereiche nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 zuzuordnen sind. Für diese Geodaten gilt das Geodatenzugangsgesetz nicht.

Zu Absatz 3

Die Interoperabilität der Geodaten und Geodatendienste, die das zentrale Anliegen der Richtlinie 2007/2/EG ist, lässt sich mit vertretbarem Aufwand nur sicherstellen, wenn diese Daten und Dienste einen gemeinsamen Bezug haben. Die aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen sinnvolle Forderung nach einem einheitlichen Raumbezug und einer einheitlichen Verwendung der Daten des Liegenschaftskatasters, der Geotopografie und des geodätischen Raumbezugs als Basis für andere bodenbezogene Geoinformationssysteme ist in Bremen über die Senatsbeschlüsse vom 25. April 1995 und 18. September 2001 erfolgt, indem den Daten des amtlichen Vermessungswesens eine ressortübergreifende Basisfunktion als fachneutrale Kernkom-

ponente der Geodateninfrastruktur zugewiesen wurde. Alle geodatenhaltenden Stellen sind verpflichtet, ihre Geodaten auf dieser Grundlage zu erfassen und zu führen.

Zu Absatz 4

Die europäische Geodateninfrastruktur, deren Rahmen mit der Richtlinie 2007/2/EG geschaffen wird, zielt auf die Bereitstellung konsistenter, kohärenter Geodaten ab. Europäische Berichtspflichten, beispielsweise auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000, ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1), verlangen die Orientierung an grenzübergreifenden Einheiten, wie Flusseinzugsgebieten. Mit dem Geodatenzugangsgesetz kann eine Harmonisierung von Geodaten über das Hoheitsgebiet des Landes hinaus nicht erzielt werden. Um dennoch dort, wo Geodaten grenzübergreifend benötigt werden, die auf europäischer Ebene geforderte Interoperabilität herzustellen, werden die zuständigen geodatenhaltenden Stellen zur Abstimmung mit den zuständigen Stellen der angrenzenden Länder, des Bundes und der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet.

Zu § 6 (Bereitstellung der Geodatendienste und Netzdienste)

Zu Absatz 1

Hier werden die geodatenhaltenden Stellen verpflichtet, die bei ihnen vorhandenen Geodaten und Metadaten über die in § 3 Absatz 3 genannten Geodatendienste verfügbar zu machen.

Wie diese Anforderung seitens der geodatenhaltenden Stelle erfüllt wird, bleibt ihr grundsätzlich selbst überlassen. Es besteht einerseits die Möglichkeit, die Daten mittels der über das Geoportal nach § 9 Absatz 2 zentral angebotenen Geodatendienste verfügbar zu machen. Die geodatenhaltende Stelle kann jedoch auch eigene Geodatendienste bereitstellen. Vor dem Hintergrund, dass die unter dieses Gesetz fallenden Geodaten und Geodatendienste Bestandteile der nationalen Geodateninfrastruktur sind, führt eine möglichst weitgehende Einbindung der geodatenhaltenden Stelle in die GDI-DE zu einer Reduzierung des technischen und administrativen Aufwands.

Die Richtlinie 2007/2/EG enthält keine Einzelheiten zur Spezifikation der Geodatendienste und der Netzdienste. Die Konkretisierung der technischen, inhaltlichen und semantischen Details für Netzdienste erfolgt nach Artikel 7 und Artikel 8 der Richtlinie mittels Durchführungsbestimmungen.

Die Forderung nach Netzdiensten zur Abwicklung eines elektronischen Geschäftsverkehrs – sofern für Geodatendienste Kosten erhoben werden – ergeben sich aus Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 2007/2/EG. Im Gegensatz zur Richtlinie 2007/2/EG, die hier verbindliche Vorgaben macht, ist im BremGeoZG der Einsatz von Netzdiensten zur Abwicklung eines elektronischen Geschäftsverkehrs als Sollvorschrift ausgestaltet worden. Hierdurch soll verhindert werden, dass (kostenpflichtige) Geodatendienste lediglich aus Gründen eines noch nicht vorhandenen Dienstes zur Abwicklung eines elektronischen Geschäftsverkehrs nicht bereitgestellt werden können.

Geodatenhaltenden Stellen wird mit § 13 die grundsätzliche Möglichkeit geboten, für ihre Geodaten und Geodatendienste Geldleistungen zu fordern oder für deren Nutzung Lizenzen zu erteilen. Ziel der Richtlinie 2007/2/EG ist es, auch diese Verwaltungsprozesse möglichst einfach, einheitlich und eingebunden in die E-Government-Strategie der Mitgliedstaaten anzubieten. Diese Regelung greift jedoch der Natur der Sache nach nur, sofern die geodatenhaltende Stelle ihre Geodaten auf der Grundlage lizenzrechtlicher Regelungen (einschließlich Forderungen von Geldleistungen) verfügbar macht.

Zu Absatz 2

Für die Dienste nach Absatz 1 werden hier zwei generelle Anforderungen formuliert. Sie „sollen Nutzeranforderungen berücksichtigen“, also im Dialog mit den verschiedenen Nutzergruppen erarbeitet beziehungsweise weiterentwickelt werden. Sie „müssen“ ferner „über elektronische Netzwerke öffentlich“ verfügbar sein. Letzteres erzwingt – nach dem heutigen technischen Stand – die Nutzung des Internets als Kommunikationsplattform.

Zu Absatz 3

Die Transformationsdienste werden hier separat aufgeführt und ihre Einbindung in die Prozessketten gefordert. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass geodatenhaltende Stellen für ihre internen Zwecke Geodaten auf anderen als den in § 5 Absatz 1 fest-

gelegten Grundlagen führen können, beispielsweise um Gesamtbilder auf europäischer Ebene zu erzeugen. Auch in diesen Fällen muss die Interoperabilität dieser Geodaten gewährleistet sein; ein entsprechender Transformationsdienst für eine derart spezielle Anwendung kann isoliert betrieben werden, muss aber in die übergreifende Architektur integriert sein.

Zu Absatz 4

Suchdienste dienen dem Auffinden von Geodaten anhand von Metadaten. Dies ist die erste Ebene des Zugangs zu Geodaten, da das Finden der Geodaten Voraussetzung für deren Darstellung und Download ist. Die Richtlinie 2007/2/EG gibt in Artikel 11 Absatz 2 eine Liste von Suchkriterien vor, die hier in den Nummern 1 bis 6 abgebildet sind. Entsprechend werden diese Suchkriterien als Mindestinhalte der Metadaten in § 7 Absatz 2 gefordert. Soweit diese Suchkriterien nicht aus sich heraus eindeutig sind, wird deren inhaltliche Ausgestaltung im Rahmen von Durchführungsbestimmungen geregelt. Als Qualitätsmerkmale gelten auch die Gültigkeit (Validität) nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2007/2/EG sowie der Grad der Übereinstimmung der Geodatendienste mit den Vorgaben der Durchführungsbestimmungen (Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d).

Zu § 7 (Bereitstellung von Metadaten)

Zu Absatz 1

Die in den Metadaten enthaltenen Informationen sind wesentlich für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten. Verantwortlich für die Metadaten ist die geodatenhaltende Stelle, welche die Referenzversion der Geodaten nach § 4 Absatz 2 oder den Geodatendienst bereitstellt. Somit hat die geodatenhaltende Stelle die Metadaten zu erstellen und zu pflegen. So soll sichergestellt werden, dass die Metadaten richtig sind und aktuell gehalten werden. Auf eine Festschreibung regelmäßiger Aktualisierungszyklen wurde verzichtet; wesentlich ist nicht die Datenpflege in einem abstrakten Zeitraster, sondern die Übereinstimmung der Metadaten mit den Geodaten und Geodatendiensten, die sie beschreiben.

Auch bei den Metadaten, wie schon bei den Netzdiensten (vergleiche die Begründung zu § 6), wurde die technische, inhaltliche und semantische Konkretisierung aus der Richtlinie 2007/2/EG mittels der am 23.12.2008 in Kraft getretenen Durchführungsbestimmungen geregelt. Dabei müssten die Metadaten für Geodaten zu den Annex-Themen nach Anhang I und II spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen und Metadaten für Geodaten zu den Annex-Themen nach Anhang III spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen verfügbar gemacht werden. Hinsichtlich der Metadaten für Netzdienste enthält die Richtlinie 2007/2/EG keine zeitliche Vorgabe. Die Umsetzung der Durchführungsbestimmungen erfolgt durch Rechtsverordnung nach § 14.

Zu Absatz 2 und 3

Hier werden Mindestanforderungen an die Inhalte der Metadaten zu Geodaten beziehungsweise Geodatendiensten formuliert. Diese Anforderungen sind abstrakt und die Inhalte – wie beispielsweise „Schlüsselwörter“ – unspezifisch.

Zu § 8 (Interoperabilität)

Die Interoperabilität von Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten ist ein Kernanliegen der Richtlinie 2007/2/EG und somit ein zentraler Aspekt des Geodatenzugangsgesetzes. Sie wird daher als Forderung in diesem Paragraphen explizit aufgeführt. Die Interoperabilität ergibt sich mittelbar aus der Definition der Standards etc., die im Rahmen der entsprechenden Durchführungsbestimmungen festgelegt werden. Damit sind die Durchführungsbestimmungen für die Interoperabilität von Bedeutung, so dass das Gesetz auch insoweit auf die Rechtsverordnung nach § 14 verweist.

Zu § 9 (Geodateninfrastruktur und Geoportal)

Zu Absatz 1

§ 9 stellt klar, dass mit dem Geodatenzugangsgesetz ein wesentlicher Beitrag zum Aufbau der Geodateninfrastruktur des Landes Bremen als ein Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur geleistet wird, ohne diese im Einzelnen oder abschließend zu definieren. Ferner wird auch hier als Instrument ein „elektronisches Netzwerk“ gefordert. Aufbau und Betrieb einer verwaltungsübergreifenden nationalen

Geodateninfrastruktur machen eine Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen erforderlich. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen verfassungsrechtlich bedingten Regelungskompetenzen stellt das Geodatenzugangsgesetz in § 10 lediglich eine enge Verbindung zu den administrativen und organisatorischen Strukturen der nationalen Geodateninfrastruktur her.

Zu Absatz 2

Nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2007/2/EG wird auf europäischer Ebene ein Geoportal geschaffen; Artikel 15 Absatz 2 verpflichtet die Mitgliedstaaten, über dieses Geoportal den Zugang zu den Netzdiensten zu ermöglichen. Auf der Ebene des Bundes wird dieser Forderung dadurch Rechnung getragen, dass der Zugang zur nationalen Geodateninfrastruktur über das bereits vorhandene „GeoPortal.Bund“ erfolgt. Der Bund bietet den Ländern und Kommunen die Möglichkeit, ihre Geodaten, Geodatendienste und Metadaten ebenfalls über das „GeoPortal.Bund“ verfügbar zu machen. Im Rahmen des Aufbaus der GDI-DE wird mit Blick auf die verfassungsrechtlich festgelegte Aufgabenteilung angestrebt, die bereits vorhandenen oder in der Entwicklung befindlichen Zugangsknoten der verschiedenen Verwaltungsebenen zu einem sogenannten „Portal-Verbund“ zusammenzufassen, mit dem die Dienste der Portale zugänglich gemacht werden. Für diesen Portal-Verbund wird ein einheitlicher Zugangsknoten zu definieren sein, der dann die Verbindung zum europäischen Geoportal herstellt.

Die fachlichen und technischen Anforderungen richten sich nach den Anforderungen der Durchführungsbestimmungen der Richtlinie 2007/2/EG. Der zentrale Zugangspunkt stellt neben den Netzwerkdiensten Benutzerfunktion für Administration, Metadatenmanagement, Benutzer- und Rechteverwaltung sowie elektronische Geschäftsabwicklung bereit. Für den Betrieb sind Anforderungen bezüglich Performance, Ausfallsicherheit und Schutz gegen Missbrauch zu berücksichtigen.

Die Interoperabilität mit dem „GeoPortalBund“ beziehungsweise dem Portal-Verbund der GDI-DE sowie des Geoportals der EU-Kommission muss gewährleistet sein.

Zu § 10 (Koordinierung)

Zu Absatz 1

Die Richtlinie 2007/2/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten in Artikel 18, geeignete Strukturen und Mechanismen einzurichten, um die Beiträge zu den nationalen Geodateninfrastrukturen über die Verwaltungsgrenzen hinweg zu koordinieren, die Anforderungen der Nutzer zu identifizieren und aufzugreifen sowie über den Stand der inhaltlichen und rechtlichen Umsetzung der Richtlinie Rechenschaft ablegen zu können.

Im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zum Aufbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) vom 30. Oktober 2008 haben Bund und Länder im Sinne der kooperativen Aufgabenwahrnehmung die Koordinierung der Bereitstellung und der Nutzung öffentlicher Geodaten für Deutschland hinsichtlich der Organisation, der Finanzierung und der inhaltlichen Ausgestaltung geregelt. Die Steuerung erfolgt über das Lenkungsgremium GDI-DE, das auch die Aufgaben der nationalen Anlaufstelle nach Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2007/2/EG wahrnimmt.

In Bremen wurde durch Beschluss des Senats vom 14. April 2009 zum Aufbau und zum Betrieb der Geodateninfrastruktur des Landes Bremen ein ressortübergreifendes Lenkungsgremium eingerichtet. Das Lenkungsgremium fungiert als Kontaktstelle des Landes Bremen für die nationale Anlaufstelle nach Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2007/2/EG.

Zu Absatz 2

Zur Erfüllung der im Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben ist die Kontaktstelle, insbesondere hinsichtlich der aus Artikel 21 der Richtlinie 2007/2/EG erwachsenden Berichtspflichten, auf Informationen der geodatenhaltenden Stellen angewiesen. Diese Stellen werden daher verpflichtet, der Kontaktstelle die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 11 (Allgemeine Nutzung)

§ 11 stellt den Grundsatz klar, dass Geodaten und Geodatendienste öffentlich bereitzustellen sind, jedoch Auflagen unterliegen können. Bereits mit der Umweltinformationsrichtlinie verfolgte die Europäische Gemeinschaft das Ziel, durch Transparenz

und Teilhabe das Umweltbewusstsein in der Öffentlichkeit zu stärken. Wenn auch die Richtlinie 2007/2/EG vorrangig darauf zielt, Geodaten öffentlicher Stellen für andere öffentliche Stellen, die Organe der Europäischen Gemeinschaft sowie internationale Institutionen nutzbar zu machen, so eröffnet sie auch der Öffentlichkeit den Zugang zu den Daten. § 11 fordert daher die grundsätzliche öffentliche Verfügbarkeit von Geodaten und Geodatendiensten. Neben den expliziten Beschränkungen nach § 12 macht Satz 2 deutlich, dass für Darstellungsdienste hinsichtlich der Geodaten die Weiterverwendung im Sinne des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 1 S.2913) unterbunden werden kann. Darstellungsdienste dienen der Natur der Sache nach nicht dazu, die über den Suchdienst gefundenen Informationen weitergehend zu nutzen. Sie sollen dem Anfragenden die Geodaten lediglich zeigen, um ihm Gelegenheit zu geben zu entscheiden, ob er tatsächlich diese Geodaten für seine Zwecke verwenden kann. Die Trennung zwischen dem Darstellen der Geodaten am Computerbildschirm einerseits und der weiteren Nutzung dieser Geodaten andererseits wirft sowohl inhaltlich als auch technisch Probleme auf. Hierauf wurde bereits in der Begründung zu § 3 Absatz 3 Nummer 2 hingewiesen. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu § 13 Absatz 2. Es steht somit im Ermessen der geodatenhaltenden Stelle, Maßnahmen zu treffen, durch die eine Weiterverwendung der mittels Darstellungsdienste bereitgestellten Daten eingeschränkt wird.

Zu § 12 (Schutz öffentlicher und sonstiger Belange)

In diesem Paragraphen sind die Beschränkungen des Zugangs zu Geodaten und Geodatendiensten zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Hintergrund für die Möglichkeit der Beschränkung des öffentlichen Zugangs zu Geodaten mittels Suchdiensten ist, dass über die Suchdienste die Metadaten der Geodaten bereits dargestellt werden. Zu den verpflichtenden Inhalten der Metadaten gehört nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 der geografische Standort. Hier kann der Zugang der Öffentlichkeit – sofern dies aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist – beispielsweise dahingehend beschränkt werden, dass die jeweiligen Standorte nicht oder mit einer relativ hohen Ungenauigkeit angegeben werden.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten und setzt Artikel 13 der Richtlinie 2007/2/EG um. Dort wird gefordert, dass „die Gründe für eine Zugangsbeschränkung nach Absatz 1 eng auszulegen sind, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bewilligung des Zugangs zu berücksichtigen ist“. Schon bei der „engen Auslegung“ muss also zusätzlich die Forderung, „wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bewilligung des Zugangs zu berücksichtigen ist“, beachtet werden. Beides zusammen rechtfertigt die Forderung nach der „erheblichen Beeinträchtigung“. Ein Verweis auf die Zugangsbeschränkungen nach § 8 Absatz 1 sowie § 9 Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) ist ausreichend, soweit nicht Angaben, insbesondere von Eigentümern, Mietern oder Pächtern, betroffen sind, da der Text der Richtlinie 2007/2/EG in Artikel 13 Absatz 1 wortgleich mit den entsprechenden Regelungen der Richtlinie 2003/4/EG ist. Unter „Öffentlichkeit“ fallen auch die natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts nach § 2 Absatz 2.

Zu Absatz 3 und 4

Mit der Regelung wird Artikel 17, insbesondere Absatz 7, der Richtlinie 2007/2/EG umgesetzt.

Dabei geht es hier nicht um den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten. Dieser Absatz regelt Beschränkungen des Zugangs zu Geodaten und Geodatendiensten sowie des Austauschs und der Nutzung von Geodaten zwischen geodatenhaltenden Stellen nach § 3 Absatz 8. Dem Text der Richtlinie 2007/2/EG folgend, die sich mit Artikel 17 bezüglich der gemeinsamen Nutzung nur auf Behörden im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 Buchstaben a und b der Richtlinie bezieht, werden natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer geodatenhaltenden Stelle stehen (Behörde im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 Buchstabe c der Richtlinie), ausgenommen; sie werden hinsichtlich der Versagensgründe der Öffentlichkeit gleichgestellt.

Die Beschränkungen gelten in gleicher Weise gegenüber entsprechenden Stellen der Kommunen, der Länder, des Bundes und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft sowie auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch gegenüber Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, soweit die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu deren Vertragsparteien gehören. Nicht einbezogen sind, wie bereits in der Begründung zu Absatz 2 dargelegt, Dritte im Sinne des § 2 Absatz 2, da sie im Sinne der Versagensgründe als Öffentlichkeit anzusehen sind. Als Begründung für eine Beschränkung von Zugang, Nutzung und Austausch können – anders als gegenüber der Öffentlichkeit – im verwaltungsinternen Verkehr nicht die Versagensgründe nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie § 9 Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) geltend gemacht werden.

Die INSPIRE-Richtlinie stellt in Artikel 17 Absatz 1 darauf ab, dass der Zugang zu den Geodaten sowie deren Nutzung und der Austausch zwischen den geodatenhaltenden Stellen der öffentlichen Verwaltung unter der Maßgabe erfolgen, dass dies „zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können“, geschieht.

Zu § 13 (Geldleistungen und Lizenzen)

Zu Absatz 1

Hier wird den geodatenhaltenden Stellen die Möglichkeit eingeräumt, die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten durch lizenzrechtliche Regelungen zu steuern und Geldleistungen zu fordern. Die folgenden Absätze des Paragraphen schränken diese Möglichkeit spezifiziert ein.

Artikel 17 Absatz 8 der Richtlinie 2007/2/EG fordert einheitliche Bedingungen für den Zugang der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft, wie er in § 13 Absatz 4 beschrieben wird. Hinsichtlich der Einzelheiten verweist die Richtlinie auf eine Durchführungsbestimmung. Die nationale Umsetzung dieser Durchführungsbestimmung erfolgt durch Rechtsverordnung nach § 14 Geodatenzugangsgesetzes – GeoZG vom 10. Februar 2009, BGBl. I Nummer 8 2009, S. 278.

Zu Absatz 2

Suchdienste nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Nummer 1 stehen der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung. Dies gilt grundsätzlich auch für Darstellungsdienste nach § 6 Absatz 1 Verbindung mit § 3 Absatz 3 Nummer 2. Hier wird jedoch mit Blick auf die bereits in der Begründung zu § 11 dargestellte Problematik deutlich gemacht, dass eine Weiterverwendung der über den Darstellungsdienst verfügbar gemachten Geodaten verhindert werden kann. Die Verantwortung für die technische Beschränkung der mit dem Darstellungsdienst verfügbar gemachten Daten auf ein reines Anschauen obliegt der geodatenhaltenden Stelle. Kann sie dies technisch nicht gewährleisten, kann dies nicht als Begründung für die Forderung von Geldleistungen oder gar das Versagen des Zugangs angeführt werden.

Für Darstellungsdienste können im Ausnahmefall Geldleistungen gefordert werden, wenn dies im Sinne einer Refinanzierung zur Pflege der Geodaten und Geodatendienste erforderlich ist. Diese Regelung nimmt Bezug auf Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2007/2/EG. Dort wird auf „große Datenmengen“, die „häufig aktualisiert werden“, abgestellt. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Wertschöpfung bei bestimmten Geodaten bereits durch das Anschauen mittels Darstellungsdienst erfolgt. So lassen sich beispielsweise Wetterdaten nicht mehr kommerziell vermarkten, wenn sie flächendeckend, zeitnah mit hohem Aktualisierungszyklus und qualitätsgesichert am Bildschirm abgerufen werden können. Die Forderung von Geldleistungen für Darstellungsdienste sollte jedoch sehr restriktiv eingesetzt werden.

Eine Konkretisierung des Begriffs „große Datenmenge“ erscheint angesichts der technischen Entwicklung nicht sinnvoll möglich.

Zu Absatz 3

Diese Regelung setzt Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 2007/2/EG um und verlangt die Nutzung von Diensten für den elektronischen Zahlungsverkehr (sogenannter E-Payment-Dienste), falls Geldleistungen für die Nutzung von Geodaten oder Geodatendiensten gefordert werden. Die geodatenhaltende Stelle muss diese Dienste nicht selbst zur Verfügung stellen, sondern lediglich die Nutzung derartiger Dienste im Rahmen

der nationalen Geodateninfrastruktur oder einer E-Government-Plattform garantieren. Kann die geodatenhaltende Stelle die Nutzung derartiger Dienste für den elektronischen Zahlungsverkehr nicht anbieten, kann sie keine Geldleistungen für die Nutzung ihrer Geodaten oder Geodatendienste fordern; sie muss in diesem Fall die kostenlose Nutzung zulassen. Die fehlende Anbindung an Dienste für den elektronischen Zahlungsverkehr kann nicht als Versagensgrund angeführt werden.

Zu Absatz 4

Ein wesentliches Ziel der Richtlinie 2007/2/EG ist die Vereinfachung der Geschäftsprozesse im Rahmen der europäischen Berichtspflichten. Die Europäische Kommission und die Europäische Umweltagentur beklagen seit langem, dass „vor Ort“ vorhandene aktuelle Informationen aufgrund komplizierter Geschäftsprozesse und fehlender technischer Absprachen von den Mitgliedstaaten häufig erst mit erheblichem Zeitverzug übermittelt werden. Die europäische Geodateninfrastruktur soll mit ihren Netzdiensten und Standards einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung und Harmonisierung leisten.

Satz 1 stellt sicher, dass die Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten erhalten, sofern dies der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder der Erfüllung aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsender Berichtspflichten dient.

Satz 2 und Satz 3 stellen sicher, dass lizenzrechtliche Regelungen dem Ziel der europäischen Geodateninfrastruktur nicht entgegenstehen und dass Geldleistungen, sofern diese gefordert werden, nicht über die Gesteuerungskosten zuzüglich einer angemessenen Rendite hinausgehen.

Satz 4 verbietet die Forderung von Geldleistungen für den Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten, wenn dieser zur Erfüllung von aus dem Gemeinschaftsumweltrecht erwachsenden Berichtspflichten dient.

Zu Absatz 5

Im Sinne einer integrativen Wirkung der europäischen Geodateninfrastruktur werden die geodatenhaltenden Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, hinsichtlich des Zugangs zu Geodaten und Geodatendiensten den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt. Dies gilt entsprechend auch für Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden; hier jedoch auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit. Voraussetzung für den Anspruch derartiger durch internationale Übereinkünfte geschaffener Einrichtungen ist, dass die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu deren Vertragsparteien gehören.

Zu § 14 (Verordnungsermächtigung)

Die Durchführungsbestimmungen, mit denen die Richtlinie 2007/2/EG inhaltlich konkretisiert und die Grundlagen für die Interoperabilität der Geodaten und Geodatendienste spezifiziert werden, werden durch Rechtsverordnung des Senats konkretisiert.

Die Verordnungsermächtigung gilt für Geodaten, Metadaten und Geodatendienste, soweit diese dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes nach § 2 unterliegen. Das Instrument der Rechtsverordnung muss gewählt werden, da die Regelungen der Durchführungsbestimmungen unmittelbar Außenwirkungen haben, beispielsweise auf geodatenhaltende Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 und Dritte nach § 2 Absatz 2.

Folgende Themenbereiche werden durch Rechtsverordnung betroffen:

- Durchführungsbestimmungen zur Gestaltung der Metadaten – Artikel 5 Absatz 4 Richtlinie 2007/2/EG,
- Durchführungsbestimmungen zu den technische Modalitäten für die Interoperabilität und die Harmonisierung von Daten und Diensten – Artikel 7 Absatz 1 Richtlinie 2007/2/EG,
- Durchführungsbestimmungen zu Spezifikation der Geodathemen – Artikel 8 Richtlinie 2007/2/EG,
- Durchführungsbestimmungen zu den technische Modalitäten sowie Mindestleistungskriterien für die Netzdienste – Artikel 16 Richtlinie 2007/2/ EG,

- Durchführungsbestimmungen zu Berichtspflichten gegenüber der EU – Artikel 16, Artikel 21 Richtlinie 2007/2/ EG,
- Durchführungsbestimmungen zu Zugangsbedingungen für Nutzung von Daten und Diensten – Artikel 17 Absatz 8 Richtlinie 2007/2/EG.

Zu § 15 (Inkrafttreten)

Der § 15 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht möglich, da die Richtlinie 2007/2/EG, die durch das Bremische Geodatenzugangsgesetz umgesetzt werden soll, keine Befristung vorsieht. Die Vorgaben der Richtlinie sind zwingend und lassen daher keine Abweichungen dieser Art zu.